

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 26

# **Amtliche Mitteilung**

14.04.2023

**Ordnung über die Auslaufplanung des Masterstudiengangs  
Fotografie – Photographic Studies MA4  
des Fachbereichs Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung über die Auslaufplanung  
des Masterstudiengangs Fotografie – Photographic Studies MA4  
des Fachbereichs Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. April 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 4 vom 12.02.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

|     |  |   |
|-----|--|---|
| § 1 | Gegenstand und Geltungsbereich .....                                 | 2 |
| § 2 | Einstellung des Studiengangs.....                                    | 2 |
| § 3 | Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung.....              | 2 |
| § 4 | Bereitstellung des Lehrangebots .....                                | 2 |
| § 5 | Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Masterarbeit..... | 3 |
| § 6 | Schlussbestimmungen.....   | 3 |
| § 7 | Inkrafttreten und Veröffentlichung.....                              | 3 |

Anlage:

|  |   |
|--|---|
| Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebot im Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies MA4 ..... | 5 |
|--|---|

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Masterstudiengangs Fotografie – Photographic Studies MA4 des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassenen Zweihörerinnen und Zweihörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich drei Semestern ermöglicht.

### **§ 2 Einstellung des Studiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies MA4 wird zum 1. März 2024 eingestellt.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Für die Zulassung in bestimmte höhere Fachsemester kann der Fachbereichsrat Design Ausnahmen vorsehen, über die das Rektorat beschließt.

### **§ 3 Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung**

- (1) Der Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies MA4 an der Fachhochschule Dortmund mit der Studiengangprüfungsordnung vom 10. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 35 vom 12.05.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. November 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 64 vom 30.11.2020), werden zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 (29. Februar 2028) aufgehoben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 Bereitstellung des Lehrangebots**

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu **Anlage**).

- (2) Der Fachbereich Design kann Äquivalenzlisten erstellen, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Hochschule zu besuchen, um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen äquivalente Lehrveranstaltungen das plangemäÙe Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.

### **§ 5 Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Masterarbeit**

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäÙe Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu **Anlage**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit muss unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten spätestens bis zum 28. Februar 2027 erfolgen.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Studiengangsprüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Studierenden des auslaufenden Masterstudiengangs Fotografie – Photographic Studies MA4 werden durch den Fachbereich Design so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

### **§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 22.03.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 05.04.2023.

Dortmund, den 6. April 2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

## Anlage:

## Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebot im Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies MA4

|                                 | Letztmalige<br>Einschreibung<br>in das 1.<br>Fachsemester |               | Einstellung<br>des<br>Studien-<br>gangs * | Ende der<br>Regel-<br>studienze-<br>it |              |               |              |               |  |               | Aufhebung<br>des<br>Studien-<br>gangs ** |
|---------------------------------|---|---------------|---|--|--------------|---------------|--------------|---------------|--|---------------|--|
| Semester                        | 1   | 2             | 3   | 4                                      | 5            | 6             | 7            | 8             | 9  | 10            |  |
| Module des<br>Semesters         | SoSe<br>2023  | WS<br>2023/24 | SoSe<br>2024                              | WS<br>2024/25                          | SoSe<br>2025 | WS<br>2025/26 | SoSe<br>2026 | WS<br>2026/27 | SoSe<br>2027   | WS<br>2027/28 |  |
| 1                               | LV/P  | LV/P          | LV/P                                      | P                                      | P            |               |              |               |  |               |  |
| 2                               |   | LV/P          | LV/P                                      | LV/P                                   | P            | P             |              |               |  |               |  |
| 3                               |   |               | LV/P                                      | LV/P                                   | LV/P         | P             | P            |               |  |               |  |
| 4                               |   |               |   | LV/P                                   | LV/P         | LV/P          | P            | P             |  |               |  |
| Masterarbeit<br>/<br>Kolloquium |   |               |   |  |              |               |              |               | 28. Februar 2027 als spätester<br>Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung |               |  |

\* Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)

\*\* Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)

LV = Lehrveranstaltung

P = Prüfung